

**Richtlinie für die Vergabe von städtischen
Bau-und Folgekostenzuschüssen für die Errichtung
von öffentlich geförderten Mietwohnungen mit Miet- und
Belegungsbindung
lt. Beschluss des Rates vom XXXX**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Allgemeines**
- 2. Fördervoraussetzungen**
- 3. Antragsverfahren**
- 4. Sonstige Förderbestimmungen**
- 5. Höhe des Bau- und Folgekostenzuschusses**
- 6. Inkrafttreten**

Anlage

1. Allgemeines

Die Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Rheine (AZR) finden bei der städtischen Wohnungsbauförderung keine Anwendung.

Die Stadt Rheine gewährt für die Errichtung von öffentlich geförderten Mietwohnungen mit Miet- und Belegungsbindung in Rheine

- **einen Baukostenzuschuss**
Der Baukostenzuschuss ist ein Finanzierungsmittel und kann als Eigenkapitalersatz eingesetzt werden.
- **einen Folgekostenzuschuss**
Der Folgekostenzuschuss soll Maßnahmen unterstützen, die geeignet sind, die Entstehung von Folgekosten zu verhindern oder deren Höhe zu mindern. Förderfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind Maßnahmen entsprechend dem als Anlage beigefügten Punktekatalog.

Es handelt sich um nicht rückzahlbare Bau- und Folgekostenzuschüsse.

Der Bau- oder Folgekostenzuschuss kann nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden.

Auf die Bewilligung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Anträge, die in dem Kalenderjahr des Eingangs wegen fehlender Haushaltsmittel nicht berücksichtigt werden konnten, werden automatisch ins Folgejahr übertragen und werden nach Antragsdatum berücksichtigt.

2. Fördervoraussetzungen

Das Förderobjekt muss in einem Gebiet liegen, in dem der Sozialbeitrag nach dem Wohnbaulandkonzept der Stadt Rheine erhoben wurde.

Eine Förderung erfolgt nur bei Erstbezug. Außerdem darf das Objekt nicht bereits nach der städtischen Wohnungsbauförderung gefördert worden sein (Ausschluss Doppelförderung).

Die Förderfähigkeit von Wohnungen setzt voraus, dass die Wohnungen vom Land NRW

- öffentlich gefördert wurden und
- einer Belegungs- und Mietbindung unterliegen.

Mietwohnraum mit mittelbarer Belegung wird nicht gefördert.

3. Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Rheine entworfenen Vordruckes vor Bezug bei der Stadt Rheine zu stellen.

Der Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie kann frühestens zeitgleich mit dem Förderantrag für öffentliche Mittel des Landes beantragt werden.

Die Berücksichtigung der Anträge erfolgt nach dem zeitlichen Eingang in dem Kalenderjahr.

Teilberücksichtigte Anträge mit einem Zuschuss unterhalb der unter Ziffer 5 genannten Höchstgrenze werden nicht ins Folgejahr übertragen.

Die Förderzusage erfolgt schriftlich durch den Fachbereich 4 – Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement.

Die Auszahlung des Baukostenzuschusses erfolgt nach Baubeginn. Der Folgekostenzuschuss wird nach Bezugsfertigkeit ausgezahlt.

4. Sonstige Förderbestimmungen

Alle weiteren Regelungen richten sich sinngemäß nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) und den jeweils gültigen Wohnraumförderungsbestimmungen.

5. Höhe des Bau- und Folgekostenzuschusses

Die maximale Fördersumme je Gebäude und/oder Investor ist zunächst auf 33% der jährlich im Haushalt der Stadt Rheine veranschlagten Mittel für Investoren begrenzt, soweit entsprechende Haushaltsmittel zum Zeitpunkt der Antragstellung noch vorhanden sind.

Am Jahresende prüft der Fachbereich 4 – Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement, ob noch Mittel aus dem Haushaltsansatz für Investoren (ggfls. anteilig verteilt auf alle bewilligten Investorenanträge) aus dem Haushaltsjahr nachgezahlt werden können.

Die Förderbeträge werden durch diese Regelung nicht erhöht.

Baukostenzuschuss

Der Förderbetrag wird wie folgt festgesetzt:

2.500,00 €	je vom Land geförderter Wohnung
2.500,00 €	für geförderte Sozial und Gruppenräume
	je Objekt max. 1 Förderbetrag
1.000,00 €	für ein Angebot für öffentlichen oder

	alternativen Personennahverkehr (mindestens ein Angebot wie z.B. Carsharing, E Bikes, Elektroautos als Gemeinschaftsautos) je Objekt max. 1 Förderbetrag anteilig für die vom Land geför- derte Wohnungen
100,00 €	je Fahrradstellplatz in überdachten Fahrradhäusern, wenn je Wohnung wenigstens 0,6 Fahrradstellplätze nachgewiesen werden, jedoch maximal für 1 Stellplatz je Wohnung und nur anteilig für die vom Land geförderten Wohnungen

Folgekostenzuschuss

Der Förderbetrag ermittelt sich wie folgt:

0 bis 20 Punkte = keine Förderung
Ab 21 Punkte = je Punkt 20,00 €

6.. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

